Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

nur per E-Mail

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

GB Förderung
SG 2.1.4 – Forstliche Förderung

Bearbeitet von Ulrike Stipp

E-Mail: Ulrike.stipp@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0511 120-	Hannover
	406-64609-23 (E) – 406-64030/1-2.6/2-1	22 51	13.9.2022

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Niedersächsisches Hilfsprogramm zur Bewältigung von Waldschäden hervorgerufen durch Extremwetterereignisse wie Stürme, Hitze, Dürre und Borkenkäferbefall

hier: Förderfähigkeit von Wiederaufforstungsvorhaben nach Schäden durch Borkenkäfer

1) Erlass vom 10.4.2018 – 406-64609-23 – (E),Erlass vom 19.3.2021 – 406-64609-23 (E) - 406-64030/1-2.6/2-1

2) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen, RdErl. d. ML vom 1. 12. 2020 – 406 -64030/1-2.6/2 – 1 (Nds. MBl. S. 445) – VORIS-79100 –

3) Waldschutzinfo Nr. 3/2022 der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Aufgrund mehrerer starker Februarstürme und einer anhaltend kritischen Waldschutzsituation wird die im Bezugserlass zu 1) getroffene Ausnahmeregelung befristet bis zum 31.12.2023 verlängert:
Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen der letzten vier Jahre begünstigen weiterhin einen starken Fortschritt und die Ausweitung der Schadflächen durch Borkenkäfer.
Eine standortgemäße, klimaangepasste Wiederbewaldung von durch Borkenkäfer geschädigten Waldflächen ist daher nach 2) förderfähig. Ein Zusammenhang zu einer Sturmfläche als Fördervoraussetzung gemäß Nr. 12.2 dritter Spiegelstrich in Verbindung mit Nr. 13.2.3 o. g. Förderrichtlinie ist damit ausgesetzt. Schäden durch Wild oder Rotfäule bleiben davon unberührt.
Dieser Erlass ist im Original an die mit der Förderung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben als auch den betreuenden Försterinnen und Förstern zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrage

Abel